



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Juni 2023

Nummer 24

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>149</b>	112	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	150
109 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	149	113	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	150
110 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	149	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>151</b>	
111 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	150	114	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006	151
		115	Verlust eines Dienstausweises	151

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

109 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für  
Frau  
Sarah Mathis  
geb. am 20.09.1995 in Kamen  
letzte hier bekannte Anschrift:  
Aldenhofstr. 99 - 101  
45883 Gelsenkirchen

kann ein Schriftstück des Dezernates 28 der Bezirksregierung Münster vom 25.08.2022– 51F5203715 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Sie werden hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

**Anschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
Albrecht-Thaer Str. 9  
48147 Münster  
Raum N 3057

**Hinweis:**  
Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 05.06.2023      Bezirksregierung Münster  
Dezernat 28  
Im Auftrag  
gez. Stiel  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 149

110 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für  
Herrn  
Djibril Keita  
geb. am 12.07.1980 in Conakry  
letzte hier bekannte Anschrift:  
Richtstr. 37  
45359 Essen

kann ein Schriftstück des Dezernates 28 der Bezirksregierung Münster vom 19.04.2022– 43F3804346 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Sie werden hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

**Anschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
Albrecht-Thaer Str. 9  
48147 Münster  
Raum N 3057

**Hinweis:**  
Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 05.06.2023      Bezirksregierung Münster  
Dezernat 28  
Im Auftrag  
gez. Stiel  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 149

**111 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 23.05.2023  
500-53.0076/23/0204347/0095.U

Die Firma ANGUS Chemie GmbH, Zeppelinstraße 30, 49479 Ibbenbüren hat mit Datum vom 30.08.2022, zuletzt geändert am 25.10.2022, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Grundstück Zeppelinstraße 30 in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige sind Änderungen an der Unit 24 durch Implementierung eines neuen Notkühlkonzeptes für 2 Behälter, sowie Anpassung und Umsetzung sicherheitsrelevanter Maßnahmen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
Gez. Gösling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 150

**112 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0012/23/0055819-0001/0019.V

Münster, den 07.06.2023  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma HeidelbergCement AG, Zur Anneliese 9 in 59320 Ennigerloh hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf dem Grundstück Zur Anneliese 9 in 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Rostkühlers anstelle des bisherigen Satellitenkühlers einschließlich einer Kühlerabluftanlage. Die Kühlerabluftanlage besteht aus einem Luft-Luft-Kühler mit Gewebefilter, Abluftventilator und Abluftkamin.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Vorbelastungsmessungen durchgeführt wurden und eine Immissionsprognose erstellt wurde. Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für Schwebstaub und Staubniederschlag sicher eingehalten werden.

Zudem werden sich die Lärmimmissionen durch den neuen Klinkerkühler nicht erhöhen.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 150

**113 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung**

Bezirksregierung Münster Münster, den 07.06.2023  
-Dezernat 54-  
Az. 500-8657648/0007.U

**Genehmigungsverfahren gemäß § 57 Abs. 2 LWG zur wesentlichen Änderung der Kläranlage Ascheberg**

Das Vorhaben der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg dient der wesentlichen Änderung der Kläranlage Ascheberg durch die Erweiterung der Ausbaugröße von 18.000 Einwohnerwerten (EW<sub>BBS5</sub>) auf 25.000 EW<sub>BBS5</sub> und die Umrüstung der Kläranlage durch Verfahrensumstellung auf anaerobe Schlammstabilisierung. Neben weiterem Bevölkerungswachstum steigt die Belastung der Kläranlage in Zukunft auch durch die Aufgabe der Kläranlage Ascheberg-Herbern und Überleitung der Abwässer von Herbern zur Kläranlage Ascheberg. Daraus resultiert das Erfordernis, die Behandlungskapazität der Kläranlage an den zu erwartenden Zulaufvolumenstrom, die zu erwartenden Frachten der maßgeblichen Parameter und die zukünftigen Überwachungswerte anzupassen.

Der Umfang der Genehmigung erstreckt sich auf den Neubau einer Siebanlage, eines Maschinenhauses und einer Lagerhalle, sowie eines Faulbehälters mit Notfackel und Gasspeicher.

Es handelt sich um ein Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Landeswassergesetz (LWG). Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens liegt bei der Oberen Wasserbehörde.

Gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88), stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 13.1.2 UVPG in der derzeit gültigen Fassung. Danach war bei dem

beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Auf Grundlage der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG wird festgestellt, dass sich aus dem Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. König-Gravemeier  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 150-151

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 114 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006

An

Jared Patrocine Christopher Frobel

geb. am 15.06.1986

Letzte bekannte Adresse:

Castroper Straße 178

45665 Recklinghausen

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW). Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen: Anhörung im Rahmen des Widerrufsverfahrens der Erlaubnis zum Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i GewO vom 05.04.2023 wegen fehlendem Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung. Das vorbezeichnete Dokument wird nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei: Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster. Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit: Frau Kessel, Telefonnummer: 0251 707 242.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 07.06.2023

IHK Nord Westfalen

Anuschka Kessel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 151

### 115 Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von

> Cynthia Kaiser, Nr. 1472,

ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstausweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 151

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster